

MOTION von Christoph Holenstein (CVP, Zürich) und Jean-Philippe Pinto (CVP, Volketswil)

betreffend Stärkung der Aufsicht über die organisierte Sterbehilfe

Der Regierungsrat wird beauftragt, dass der Kanton Zürich aufsichtsrechtliche Bestimmungen über die organisierte Sterbehilfe erlässt, damit die Sterbehilfeorganisationen und ihre Mitarbeitenden die Sorgfaltspflichten im Umgang mit sterbewilligen Personen einhalten.

Christoph Holenstein
Jean-Philippe Pinto

Begründung:

Mit Entscheid vom 16. Juni 2010 hat das Bundesgericht im Verfahren 1C_438/2010 die Vereinbarung über die organisierte Sterbehilfe zwischen der Zürcher Oberstaatsanwaltschaft und einer Sterbehilfeorganisation für nichtig erklärt, weil die gesetzliche Grundlage dazu fehlt. Im Mai 2011 haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich zwei Initiativen deutlich abgelehnt, welche die Sterbehilfe ganz verbieten wollten. Nachdem der Bund eine Vernehmlassung mit zwei Varianten zur gesetzlichen Regelung der organisierten Suizidhilfe durchgeführt hat, entschied der Bundesrat Ende Juni 2011 ausdrücklich auf eine entsprechende gesetzliche Regelung auf Bundesebene zu verzichten.

In der Zwischenzeit hat der Kanton Waadt als erster Kanton eine gesetzliche Regelung betreffend organisierte Sterbehilfe ausgearbeitet, welche die Stimmberechtigten im Juni 2012 angenommen haben.

Da gerade im Kanton Zürich immer wieder Missbräuche im Zusammenhang von Sterbehilfeorganisationen diskutiert und vermutet werden, ist die entsprechende Aufsicht über die organisierte Sterbehilfe zu stärken und gesetzlich zu regeln. So soll das schnelle unkontrollierte Sterben, unwürdige Sterbemethoden und fragwürdiges Finanzgebaren der Sterbehilfeorganisationen von vornherein wirksam verhindert werden. Man kann dies im Gesundheitsgesetz, das übrigens auch Bestimmungen über Sterbehospize, Palliativmedizin und die Bestattungen enthält, oder in einem separaten Erlass regeln. Im Juni 2012 wurde kommuniziert, dass der Kanton Zürich ein Sterbehilfegesetz plant, einige Monate später im Oktober 2012 hiess es dann von der Regierung, dass kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestehe und nichts unternommen werde. Zur Stärkung der Aufsicht über die organisierte Sterbehilfe ist ein Sterbehilfegesetz im Kanton Zürich dringend notwendig, da sich die meisten Fälle der organisierten Sterbehilfe im Kanton Zürich ereignen.